

Garantien des Staates bei der Nichterfüllung der Arbeitgeberpflicht zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen

Marina Fedorova

Einleitung

Nach der Verfassung der Russischen Föderation hat jeder das Recht auf soziale Sicherung im Alter, bei Krankheit, Invalidität und Verlust eines Elternteils, bei Erziehung von Kindern und in anderen gesetzlich festgelegten Fällen (Art. 39 Teil 1).¹ Dieses Recht wird durch verschiedene rechtliche Mechanismen² realisiert. Dazu gehört auch die Sozialversicherung, die sich in eine obligatorische und eine freiwillige unterteilt.

Die Sozialversicherung unterscheidet sich von anderen Rechtsformen der sozialen Sicherheit durch eine separate Finanzierungsquelle, die sich aus Beiträgen der Versicherer für Versicherte zusammensetzt, damit Letztere Anspruch auf Sozialleistungen in gesetzlich bestimmten Versicherungsfällen haben.

Die Definition der Sozialversicherung, ihre Subjekte, Grundsätze sowie Definitionen und Arten der versicherungsgedeckten sozialen Risiken sind im Föderalen Gesetz Nr. 165-Φ3 vom 16. Juli 1999 „Über die Grundlagen der Sozialpflichtversicherung“ (nachfolgend: Föderales Gesetz Nr. 165-Φ3) geregelt.³

-
- 1 Die Verf RF wurde durch Volksabstimmung am 12.12.1993 angenommen. Sie wurde zuletzt geändert durch das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 2-ΦK3 v. 21.7.2014 – SZ RF 2014, Nr. 30 (Teil I), Art. 4202.
 - 2 Zu den Rechtsformen der sozialen Sicherheit vgl. ausführlich: *Lushnikova/Lushnikov*, Kurs prava social'nogo obespechenija [Recht der sozialen Sicherheit], Moskau 2009, S. 461 f.; *Tokareva*, K voprosu o ponjatii social'noj zashhity naselenija [Der Begriff des Sozialschutzes der Bevölkerung], Zeitschrift „Social'noe i pensionnoe pravo“ [Sozial- und Rentenrecht] 2016, Nr. 3, S. 3 ff.
 - 3 SZ RF 1999, Nr. 29, Art. 3686, zuletzt geändert durch Föderales Gesetz Nr. 250-Φ3 v. 3.7.2016 – SZ RF 2016, Nr. 27 (Teil I), Art. 4183.

Derzeit existieren in Russland vier Arten der Sozialpflichtversicherung, die einzelgesetzlich geregelt werden: (1) die Rentenpflichtversicherung,⁴ (2) die Sozialpflichtversicherung für den Fall der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit und im Zusammenhang mit der Mutterschaft,⁵ (3) die Sozialpflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten⁶ und (4) die Krankenpflichtversicherung.⁷

Jede dieser Versicherungsarten ist durch sie kennzeichnende Besonderheiten geprägt. Sie unterscheiden sich durch den Kreis versicherungspflichtiger Personengruppen. Die Krankenversicherungspflicht erstreckt sich sowohl auf Erwerbstätige als auch auf Erwerbslose. Die Versicherungspflicht für den Fall der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit und Mutterschaft trifft neben Arbeitnehmern auch Zivil- und Kommunalangestellte, Geistliche, staatliche Amtsträger, Mitglieder der Produktionsgenossenschaften, die persönlich an deren Arbeit teilnehmen. Der Sozialpflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten unterliegen Erwerbstätige mit Arbeitsvertrag sowie Strafgefangene, die zur Arbeit entgeltlich eingesetzt werden. Außerdem kann auch bei zivilrechtlichen Werk- oder Dienstleistungsverträgen vereinbart werden, dass der Auftraggeber für den oder die Auftragnehmer Beiträge zur Sozialpflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten abführt.

Die Reichweite der Rentenpflichtversicherung umfasst mehrere Bevölkerungsschichten, darunter auch selbständige Erwerbstätige, insbesondere Einzelunternehmer, Notare und Rechtsanwälte.

Der Versichertenkreis wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten der sozialen Versicherungsrisiken, denen die verschiedenen Personengrup-

4 Föderales Gesetz Nr. 167-ФЗ v. 15.12.2001 „Über die Rentenpflichtversicherung in der Russischen Föderation“ – SZ RF 2001, Nr. 51, Art. 4832, zuletzt geändert durch Föderales Gesetz Nr. 456-ФЗ v. 19.12.2016 – SZ RF 2016, Nr. 52 (Teil V), Art. 7505.

5 Föderales Gesetz Nr. 255-ФЗ v. 29.12.2006 „Über die Sozialpflichtversicherung für den Fall der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit und im Zusammenhang mit der Mutterschaft“ – SZ RF 2007, Nr. 1 (Teil I), Art. 18, zuletzt geändert durch Föderales Gesetz Nr. 86-ФЗ v. 1.5.2017 – SZ RF 2017, Nr. 18, Art. 2663.

6 Föderales Gesetz Nr. 125-ФЗ v. 24.7.1998 „Über die Sozialpflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten“ – SZ RF 1998, Nr. 31, Art. 3803, zuletzt geändert durch Föderales Gesetz Nr. 493-ФЗ v. 28.12.2016 – SZ RF 2017, Nr. 1 (Teil I), Art. 34.

7 Föderales Gesetz Nr. 326-ФЗ v. 29.11.2010 „Über die Krankenpflichtversicherung“ – SZ RF 2010, Nr. 49, Art. 6422, zuletzt geändert durch Föderales Gesetz Nr. 493-ФЗ v. 28.12.2016 – SZ RF 2017, Nr. 1 (Teil I), Art. 34.

pen ausgesetzt sind, gebildet. Er spiegelt fast die gesamte Bandbreite der in Russland angewandten Formen der Umsetzung des Rechts auf Arbeit wider (z. B. selbständige Unternehmertätigkeit und sonstige freiberufliche Aktivitäten).⁸

A. Arbeitnehmer als Versicherte im russischen System der Sozialpflichtversicherung

Die wichtigste soziale Gruppe, die von der Sozialpflichtversicherung umfasst ist, bilden nach wie vor Arbeitnehmer, d. h. Personen, die ihr Recht auf Arbeit durch Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Arbeitgeber wahrnehmen. Sie unterliegen allen Arten der Sozialpflichtversicherung.

Ferner ist auch bei Sozialversicherungsarten, in die neben Arbeitnehmern andere Personengruppen einbezogen werden, der Anteil von Arbeitnehmern an der Gesamtzahl der Versicherten im Vergleich zu Selbständigen am größten. Dies spiegeln auch die Ergebnisse einer Volkszählung in Russland aus dem Jahr 2010 wider, wonach die absolute Mehrheit der Erwerbstätigen im Alter von 15 bis 72 Jahren – 61,6 Mio. Menschen, das entspricht ca. 94 Prozent der russischen Bevölkerung – in einem Arbeitsverhältnis stand.⁹

Dazu kommt, dass alle Bestandteile des Versicherungssystems an die Besonderheiten der sozialen Risiken dieser Bevölkerungsgruppe angepasst sind, da die Sozialversicherung in Russland ursprünglich auf den Schutz von Arbeitnehmern ausgerichtet war. Das soziale Risiko hat damit einen „klassischen“ Charakter: Es beschreibt die Wahrscheinlichkeit eines vom Arbeitnehmer nicht zu vertretenden Verlusts des Arbeitseinkommens. Da der Arbeitslohn eine gesicherte Einkommensquelle ist, soll dieser im Versicherungsfall aus den Mitteln des Sozialversicherungsfonds der RF, der sich aus den durch die Arbeitgeber gezahlten Beiträgen zusammensetzt, kompensiert werden. Das Einkommen Selbständiger ist hingegen nicht als

8 Siehe ausführlich *Fedorova*, Forma realizacii prava na trud kak faktor differenciacii uslovij social'nogo obespechenija [Umsetzungsform des Rechts auf Arbeit als Differenzierungsmerkmal der Bedingungen der Sozialversorgung], Vestnik Permskogo universiteta, Juridicheskie nauki [Informationsblatt der Universität Perm, Rechtswissenschaften] 2013, Nr. 3, S. 188 ff.

9 Rossijskij statističeskij ezhegodnik [Statistisches Jahrbuch Russlands], Moskau 2012, S. 169.

gesichert anzusehen. Aus diesem Grund unterscheiden sich die sozialen Risiken dieser Versichertengruppe wesentlich durch ihre Spezifik, was sich auch auf die Form ihrer Sozialversicherung auswirkt (oft ist diese freiwillig).¹⁰

Es ist diesbezüglich zu beachten, dass im Sozialversicherungsverhältnis stehende Selbständige sowohl Versicherer als auch Versicherter zugleich sind. Daher sichern sie ihre Ansprüche auf soziale Versicherungsleistungen durch eigene Beiträge, während die Ansprüche angestellter Arbeitnehmer grundsätzlich durch arbeitgeberseitige Abführung von Versicherungsbeiträgen entstehen.

B. Die Rolle des Arbeitgebers bei der Entstehung des Arbeitnehmeranspruchs auf Sozialleistungen und die Arbeitgeberpflichten im Bereich der Sozialpflichtversicherung

Art. 2 ArbGB RF¹¹ nennt unter den Regelungsgrundsätzen für arbeitsrechtliche und damit verbundene Verhältnisse auch die Sicherung des Rechts auf Sozialpflichtversicherung für jeden Arbeitnehmer. Diesem Recht des Arbeitnehmers gemäß Art. 21 ArbGB RF entspricht die in Art. 22 ArbGB RF verankerte Sozialversicherungspflicht des Arbeitgebers. Bemerkenswert ist auch, dass Art. 1 ArbGB RF i. d. F. des Gesetzes vom 30. Juni 2006 in gesetzlich bestimmten Fällen Sozialversicherungsverhältnisse als sonstige mit dem Arbeitsverhältnis unmittelbar verbundene Verhältnisse anerkennt und ihre Regelung den Grundaufgaben der Arbeitsgesetzgebung zuordnet.

Subjekte des Arbeitsverhältnisses – Arbeitnehmer und Arbeitgeber – sind zugleich Subjekte des Sozialversicherungsverhältnisses. Dieses Verhältnis gestaltet sich weniger untereinander als vielmehr zwischen ihnen und anderen Subjekten der Sozialversicherung (in erster Linie Versiche-

10 Siehe ausführlich *Fedorova*, Osobennosti pravovogo polozhenija samozanjatyh grazhdan kak sub'ektov objazatel'nogo social'nogo strahovanija v reshenijah Konstitucionnogo Suda Rossijskoj Federacii [Besonderheiten der Rechtsstellung von Selbständigen als Subjekten der Sozialpflichtversicherung in Entscheidungen des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation], Zeitschrift „Biznes, menedzhment i pravo“ [Business, Management und Recht] 2012, Nr. 1, 82-87.

11 Föderales Gesetz Nr. 197-Φ3 v. 30.12.2001 – SZ RF 2002, Nr. 1 (Teil 1), Art. 3, zuletzt geändert durch Föderales Gesetz Nr. 84-Φ3 v. 1.5.2017 – SZ RF 2017, Nr. 18, Art. 2661.

nungsträgern, insbesondere dem Rentenfonds der RF, dem Sozialversicherungsfonds der RF und deren regionalen Behörden).

Gemäß Art. 9 des Föderalen Gesetzes Nr. 165-Φ3 entstehen Sozialversicherungsverhältnisse beim Versicherer (Arbeitgeber) und beim Arbeitnehmer (Versicherter) hinsichtlich aller Arten der Sozialpflichtversicherung mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages. Was aber beinhaltet ein solches Rechtsverhältnis? Die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers und Arbeitgebers sind in diesem Bereich faktisch nur in Art. 21 und 22 ArbGB RF erwähnt. Das materiell-rechtliche Verhältnis des Arbeitnehmers als Versicherten in Bezug auf soziale Versicherungsleistungen entsteht meistens nicht mit dem Arbeitgeber als Versicherer, sondern mit dem Versicherungsträger. Mit diesem steht der Arbeitgeber insoweit im Verhältnis, als dass er die Versicherungsbeiträge abführt.

Im Zusammenhang mit der Rechtsstellung von Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Sozialversicherungssystem ist zu erwähnen, dass der Arbeitnehmer hier als Berechtigter und der Arbeitgeber als Beitragsschuldner auftritt. Der Anspruch des Arbeitnehmers setzt dabei die Erfüllung der Beitragspflichten durch den Arbeitgeber voraus. Diese Wechselbeziehung zwischen den Rechten von Versicherten und Pflichten der Versicherer kann sich sowohl mittelbar als auch unmittelbar gestalten. Eine unmittelbare Wechselbeziehung liegt vor, wenn sich die Erfüllung der Arbeitgeberpflichten auf den Umfang des Sozialleistungsanspruchs (z. B. auf die Rentenhöhe des Beschäftigten) auswirkt und die Durchsetzung dieses Anspruchs durch den Arbeitnehmer ggf. überhaupt erst möglich macht (z. B. wenn Beitragszeiten wegen Nichtzahlung von Beiträgen nicht ausreichen).

Es sind zwei unterschiedliche Gruppen von Arbeitgeberpflichten im Bereich der Sozialversicherung zu unterscheiden: Finanzpflichten und Organisationspflichten. Besonders relevant ist die Pflicht zur Abführung von Versicherungsbeiträgen. Die Finanzpflichten werden meistens von Organisationspflichten funktional abgesichert (z. B. Pflicht zur Anmeldung als Versicherer). Dabei gibt es jedoch auch Pflichten, die der Umsetzung der Rechte der Arbeitnehmer als Versicherte dienen. Insbesondere hat der Arbeitgeber als Versicherer in der Rentenpflichtversicherung einen Versicherungsschein (Art. 65 ArbGB RF) zu erstellen sowie dem Rentenfonds der RF die für die Führung des Versichertenkontos notwendigen Informationen, vgl. Art. 15 des Föderalen Gesetzes Nr. 27-Φ3 vom 1. April 1996 „Über die Führung der persönlichen Rentenkonten im System der Rentenpflichtversicherung“ (nachfolgend: Föderales Gesetz Nr. 27-Φ3), zur Verfügung zu stellen. In dem bis 2011 angewandten Krankenpflichtversiche-

rungsmodell hatte der Arbeitgeber einen Versicherungsvertrag mit einer Krankenpflichtversicherung abzuschließen, anderenfalls hatte der Beschäftigte keinen Versicherungsanspruch, auch wenn die Beiträge gezahlt worden waren. Der Arbeitgeber musste dem Arbeitnehmer auch den Krankenversicherungsschein aushändigen und diesen bei Kündigung vom Arbeitnehmer zurückverlangen bzw. die Versicherung über die Nichtrückgabe informieren. Heute wird der Versicherungsschein unmittelbar vom Versicherungsträger ausgehändigt und muss bei der Kündigung nicht zurückgegeben werden.

Somit besteht die Grundpflicht des Arbeitgebers im Rahmen der Sozialpflichtversicherung des Arbeitnehmers in der rechtzeitigen und vollständigen Abführung von Versicherungsbeiträgen (Art. 12 des Föderalen Gesetzes Nr. 165-Φ3). Die Beitragsabführung durch den Arbeitgeber erfolgt nach öffentlichem Recht. Daher wird die Pflicht zur Sozialversicherung der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber nicht im Arbeitsverhältnis, sondern mit den zuständigen staatlichen Behörden und Einrichtungen (z. B. außerbudgetäre Sozialfonds und Stellen des Föderalen Steueramtes) erfüllt.

Hier stellt sich die Frage nach den Rechtsfolgen der Nichtzahlung von Versicherungsbeiträgen durch den Arbeitgeber. Der Arbeitgeber haftet als Versicherer für Verstöße und muss eine Geldbuße in Höhe von 40 Prozent bei Vorsatz oder 20 Prozent bei Verkürzung des zu versteuernden Betrags sowie sonstiger falscher Berechnung der Versicherungsbeiträge der ausstehenden Beitragssumme zahlen, vgl. Art. 122 Punkt 1 Abs. 1 SteuerGB RF¹². Bis 2003 wurde die Nichtabführung von Beiträgen an außerbudgetäre Fonds durch den Arbeitgeber strafrechtlich mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis sieben Jahren und dem Verlust der Fähigkeit, bestimmte Ämter zu bekleiden oder bestimmte Tätigkeiten auszuüben, geahndet, vgl. Art. 199 StGB RF i. d. F. vom 25. Juni 1998¹³. Im Jahr 2017 wurde erneut eine Strafbewehrung eingeführt.¹⁴

12 SteuerGB RF, Teil 1, verabschiedet durch Föderales Gesetz Nr. 146-Φ3 v. 31.7.1998 – SZ RF 1998, Nr. 31, Art. 3824, zuletzt geändert durch Föderales Gesetz Nr. 475-Φ3 v. 28.12.2016 – SZ RF 2017, Nr. 1 (Teil I), Art. 16.

13 StGB RF, verabschiedet durch Föderales Gesetz Nr. 63-Φ3 v. 13.6.1996 – SZ RF 1996, Nr. 25, Art. 2954, zuletzt geändert durch Föderales Gesetz Nr. 120-Φ3 v. 7.6.2017 – SZ RF 2017, Nr. 24, Art. 3489.

14 Föderales Gesetz Nr. 250-Φ3 v. 29.7.2017 „Über die Änderung des Strafgesetzbuches RF und der Strafprozessordnung RF im Zusammenhang mit der Verbesserung der Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend die Zahlung von Versicherungs-

Nach derzeitiger Rechtslage ist es dem Beschäftigten bei Nichtzahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber in bestimmten Fällen unmöglich, seinen Sozialleistungsanspruch in gesetzlich vorgesehenen Umfang durchzusetzen.

C. Garantien der Durchsetzung des Sozialleistungsanspruchs des Arbeitnehmers im System der Sozialpflichtversicherung

Aus diesem Grund sind rechtliche Garantien erforderlich, die die Durchsetzung der Arbeitnehmerrechte in solchen Fällen ermöglichen. Meines Erachtens spielen im System der Garantien von Versichertenrechten folgende drei eine besondere Rolle: (1) Kontrolle über die Abführung von Versicherungsbeiträgen; (2) Haftung für die Verletzung dieser Pflicht und (3) gerichtliche Durchsetzung des Sozialleistungsanspruchs des Versicherten in vollem Umfang trotz der Nichtabführung von Beiträgen durch den Arbeitgeber.

Alle Arten von Rechtsgarantien setzen die Teilnahme von staatlichen Organen und Einrichtungen bei der Abwicklung des jeweiligen Verfahrens voraus. In den vorgenannten Garantien kommt die Rolle des Staates bei der Sozialpflichtversicherung zum Ausdruck.¹⁵

I. Die Rolle des Staates als Garant der Wahrnehmung und Durchsetzung von Rechten der Arbeitnehmer als Versicherte

Hier seien zunächst einige Grundthesen zu dieser staatlichen Rolle angeführt. Erstens tritt der Staat als Hauptakteur in jedem nationalen System der sozialen Sicherung auf. Der Staat wird durch völkerrechtliche Akte verpflichtet, ein solches System einzurichten und in einem Zustand zu erhalten, bei welchem der Ausgleich sozialer Risiken internationalen oder zumindest nationalen sozialen Standards entspricht. Zweitens bestimmt

beitragen an staatliche außerbudgetäre Fonds“ – SZ RF 2017, Nr. 31, Art. 4799 (Art. 198 f. StGB RF).

15 Vgl. ausführlich *Kurchenko*, Gosudarstvo kak sub'ekt prava social'nogo obespechenija [Der Staat als Subjekt des Rechts der sozialen Sicherheit], Zusammenfassung der Dissertation zum Kand. iur., Staatliche Universität Sankt-Petersburg, 2008.

der Staat bei der Gestaltung des Systems der sozialen Sicherheit die Quellen, aus denen die Sozialleistungen finanziert werden, und bildet Organe und Einrichtungen, die entsprechende Leistungen erbringen. Drittens kann nur der Staat das System der sozialen Sicherheit regeln, indem er Rechte und Pflichten für deren Subjekte sowie einen Haftungsmaßstab und Rechtsschutz festlegt.

Dies alles betrifft auch die Sozialpflichtversicherung, die in Russland überwiegend dem öffentlichen Recht unterliegt. Sie wird vom Staat eingerichtet und im Gesetz, das den Kreis von Versicherten und Versicherern bestimmt, verankert. Der Staat verpflichtet Versicherer zur Beitragsabführung, gründet Versicherungsträger (außerbudgetäre Sozialfonds, d. h. spezielle Finanz- und Kreditanstalten) und bevollmächtigt diese, Beiträge einzuziehen und Sozialleistungen zu zahlen.¹⁶

Die Rolle des Staates in der Sozialpflichtversicherung war traditionell eine entscheidende. Dies wird nicht zuletzt durch den Umstand deutlich, dass man bis vor nicht allzu langer Zeit von staatlicher sozialer Pflichtversicherung sprach und die heutige Bezeichnung der Sozialversicherung erst in den 1990er Jahren entstand.

Das Föderale Gesetz Nr. 165-ФЗ definiert die Sozialpflichtversicherung erstens als Teil der staatlich organisierten sozialen Sicherung der Bevölkerung, sieht zweitens vor, dass diese ein System von rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Maßnahmen bereitstellt und bestimmt drittens Grundprinzipien wie die staatliche Garantie des Versichertenrechts auf Schutz vor sozialen Risiken und Erfüllung von Sozialversicherungspflichten unabhängig von der wirtschaftlichen Lage des Versicherungsträgers sowie eine Regelung der Sozialpflichtversicherung durch den Staat. Ferner werden durch das Gesetz föderale Behörden beauftragt, die Sozialpflichtversicherung zu verwalten, Mittel der Sozialpflichtversicherung als föderales Staatseigentum eingeordnet, soweit Gesetze nicht anderes vorsehen, und zuletzt staatliche Garantien der finanziellen Stabilität der Sozialpflichtversicherung verankert. Diese Garantien setzen die Bereitstellung von Mitteln aus dem Staatshaushalt voraus, um ein Budgetdefizit des Ver-

16 Das russische Sozialversicherungsmodell wird hier vereinfacht dargestellt. In der Realität ist es komplexer aufgebaut, beinhaltet neben freiwilligen auch obligatorische Versicherungsformen und setzt die Mitwirkung der Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmers bei der Lösung von besonders wichtigen Problemen voraus.

sicherungssystems auszugleichen. Somit sieht das russische Recht staatliche Garantien für den Schutz der Versicherten vor sozialen Risiken vor.

II. Rechtliche Garantien zur Durchsetzung der Sozialleistungsansprüche der Beschäftigten bei Nichtabführung der Beiträge durch den Arbeitgeber

Die Garantien zur Durchsetzung der Sozialleistungsansprüche der Beschäftigten sollen sich auch auf Fälle erstrecken, in denen der Arbeitgeber die Beitragsabführung unterlassen hat. Dabei ist erwähnenswert, dass Art. 237 des bis zum 1. Februar 2002 gültigen Kodexes der Gesetze über die Arbeit der RF¹⁷ klar vorsah, dass im Falle der Nichtabführung von Beiträgen zur staatlichen Sozialversicherung durch Arbeitgeber Arbeitnehmer ihren Anspruch auf staatliche Sozialleistungen nicht verlieren. Eine solche Regelung fehlt nach heutiger Rechtslage.

Das Unterlassen der Beitragsabführung betrifft verschiedene Arten der Sozialpflichtversicherung in unterschiedlichem Maß. Für die Krankenpflichtversicherung hat es geringe Bedeutung, weil diese, wie oben dargestellt, auch Erwerbslose erfasst und Sachleistungen, wie unentgeltliche medizinische Versorgung in bestimmten Fällen, in einem für alle Versicherten gleichen Umfang vorsieht.

Für den Fall der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit ist die Problematik auch weniger relevant, da hier die Leistungen in der Regel vom Versicherer unter Anrechnung auf die zu zahlenden Versicherungsbeiträge erbracht werden. Eine nachgeordnete Rolle spielt das Problem der Nichtabführung von Beiträgen durch Arbeitgeber bei der Sozialpflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Hier ist allerdings auch die Frage relevant, wie die Kapitalisierung der Beiträge im Fall der Auflösung des Arbeitgebers erfolgt und welche Rechtsfolgen den verunglückten Arbeitnehmer treffen, falls der Arbeitgeber seine Beitragspflicht nicht erfüllt hat.

17 Kodex der Gesetze über die Arbeit, vom Obersten Sowjet der RSFSR am 9.12.1971 verabschiedet, SZ RSFSR, Bd. 2, S. 123.

III. Garantien der Durchsetzung des Rentenanspruchs des Arbeitnehmers im System der Rentenpflichtversicherung

Die meisten praktischen Probleme bei der Durchsetzung des Sozialleistungsanspruchs in der gegenwärtigen Entwicklungsphase entstehen derzeit in der Rentenpflichtversicherung, in welcher die Versicherungsgrundsätze seit dem Inkrafttreten des Föderalen Gesetzes Nr. 173-Φ3 vom 17. Dezember 2001 „Über die Arbeitsrenten in der Russischen Föderation“ streng durchgesetzt werden.¹⁸ Gemäß Art. 10 Punkt 1 a. F. wurden als Beitragszeiten für die Aussetzung der Rente nur solche Beschäftigungszeiten gerechnet, in denen Beiträge tatsächlich gezahlt wurden. Dabei hatten Beschäftigte und ihre Vertreter kaum die Möglichkeit, diesen Prozess zu kontrollieren. Folge war u. a., dass das Rentenniveau in vielen Fällen zu gering war, das Rentenskapital nicht ausreichte oder der Versicherungsteil der Arbeitsrenten unter Berücksichtigung der gezahlten Versicherungsbeiträge nicht aufgestockt werden konnte.

Im Zuge der Rentenreform von 2002 wurden staatliche Garantien der Versichertenrechte gesondert formuliert und gesetzlich verankert. So haftet der Staat gemäß Art. 5 Teil 2 des Föderalen Gesetzes Nr. 167-Φ3 „Über die Rentenpflichtversicherung in der Russischen Föderation“ subsidiär für die Verpflichtungen des Rentenfonds gegenüber den Versicherten.

In diesem Fall charakterisiert die Subsidiarität eher das Finanzierungssystem der Rentenpflichtversicherung in seiner Wechselwirkung mit dem föderalen Haushalt, weswegen es für die Umsetzung gegenüber konkreten Versicherten, für die der Arbeitgeber die Beitragszahlung unterlassen hat, einer individuellen Gerichtsentscheidung bedarf.

Versicherte zogen in der Vergangenheit vor Gerichte, um die Versicherer (Arbeitgeber) zur Zahlung der Beiträge zur Rentenpflichtversicherung und zur Übermittlung der individuellen (personengebundenen) Erfassungsdaten¹⁹ zu verpflichten. Auf diesen Rechtsweg hat auch das Oberste Gericht der RF²⁰ hingewiesen. Die diesbezügliche Rechtsprechung ist jedoch recht uneinheitlich.

18 SZ RF 2001, Nr. 52 (Teil 1), Art. 4920.

19 Vgl. ausführlich *Azarova*, *Sudebnaja zashhita pensionnyh prav* [Gerichtliche Durchsetzung der Rentenansprüche], Moskau 2009, S. 352 ff.

20 Siehe Punkt 5 des Plenumsbeschlusses des Obersten Gerichts der RF Nr. 25 v. 20.12.2005 „Über einige Probleme der gerichtlichen Praxis in Rentensachen“, RG v. 29.12.2005.

IV. Die Rolle des Verfassungsgerichts beim Schutz der Rentenansprüche der Beschäftigten im System der Rentenpflichtversicherung

Um dieses Problem zu überwinden, musste das Verfassungsgericht eingreifen, das in seiner Entscheidung Nr. 9-II vom 10. Juli 2007 eine Reihe von Bestimmungen des Rentenrechts, darunter auch o. g. Vorschrift, einer Überprüfung unterzogen hat. Es ist wichtig, den differenzierten Charakter dieser Entscheidung des Verfassungsgerichts zu betonen. Einerseits wurden die bestrittenen Vorschriften insoweit für verfassungskonform erklärt, als sie – in Verbindung mit gesetzlichen Bestimmungen über die bedingungslose Pflicht aller Versicherten, die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und in voller Höhe abzuführen – der Rentenpflichtversicherung nach Versicherungsgrundsätzen und der Erfüllung der Verpflichtungen des Rentenfonds gegenüber den Versicherten dienen. Das Gericht bestätigte somit die Beitragspflicht als Grundsatz der Rentenpflichtversicherung, der als Faustregel gelten soll.

Andererseits wurden diese Regelungen für verfassungswidrig erklärt, da sie ohne ausreichende Garantien zur ungehinderten Durchsetzung der Rentenansprüche von Versicherten, die die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Rentenanspruchs erfüllten, erlauben, Zeiten, in denen der Arbeitgeber die Beitragszahlung ganz oder teilweise unterlassen hat, als Beitragszeiten für die Feststellung des Rentenanspruchs nicht zu erfassen sowie den Versicherungsteil bei der Aussetzung (Neuberechnung) der Arbeitsrente zu kürzen.

Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen rechtlichen Mittel es verbieten, die Erfüllung der Beitragspflicht des Arbeitgebers gegenüber einem konkreten Arbeitnehmer (auch wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten) zu gewährleisten. Unter diesen Umständen soll der Staat die Durchsetzung des tatsächlich erworbenen Rentenanspruchs garantieren.

Zur Begründung seiner Ausführungen hat das Verfassungsgericht darauf hingewiesen, dass die Verantwortlichkeit des Staates für eine sachgerechte Rentenpflichtversicherung, insbesondere bei der Verletzung der Arbeitgeberpflicht zur Beitragsabführung an den Rentenfonds, nicht auf die subsidiäre Haftung nach dem Zivilrecht beschränkt werden kann.

Der Gesetzgeber hat die subsidiäre Haftung des Staates für Verpflichtungen des Rentenfonds gegenüber den Versicherten vorgesehen, ohne dabei die Voraussetzungen dieser Haftung näher zu bestimmen. Es fehlt an der Regelung von Garantien und Mechanismen zur Durchsetzung des

Rentenanspruchs für Fälle, in denen der Versicherer seine Beitragspflicht vollständig oder teilweise nicht erfüllt.

Es ist zu betonen, dass der Schwerpunkt der Entscheidung des Verfassungsgerichts gerade auf der sozialen Bedeutung der Arbeit sowie auf den Besonderheiten der Entstehung des Rentenanspruchs liegt. Bemerkenswert ist auch, dass ähnliche Ansprüche aufgrund vergleichbarer Vorschriften später in Bezug auf die Durchsetzung des Rentenanspruchs von anderen Versichertengruppen, wie z. B. den Selbständigen, geltend gemacht wurden, das Verfassungsgericht diese Anträge jedoch abgewiesen hat.²¹

Das Verfassungsgericht hat diese Verhältnisse vorübergehend geregelt, indem es den föderalen Gesetzgeber beauftragte, einen Mechanismus auszuarbeiten, mit dem Arbeitnehmer ihre Rentenansprüche in vollem Umfang durchsetzen können (sowie u. a. eine Finanzquelle für die Auszahlung des nicht beitragsgedeckten Rentenanteils). Gemäß dieser Regelung soll der Rentenanspruch des nach dem Arbeitsvertrag beschäftigten Versicherten im Fall der vollständigen oder teilweisen Unterlassung der Beitragsabführung durch den Arbeitgeber an den Rentenfonds vom Staat gewährleistet werden, indem dieser anstelle des Versicherers die Beitragspflicht erfüllt.

Die Umsetzung dieser Regelung erfolgt vom Rentenfonds in der vom Verfassungsgericht vorgegebenen Art und Weise.²²

Die vom Verfassungsgericht formulierten Ansätze wurden bei der Anpassung des Rentenrechts angewandt. So sieht das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Föderale Gesetz Nr. 400-Φ3 vom 28. Dezember 2013 „Über die Versicherungsrenten“²³ die Berücksichtigung der Beschäftigungs- und sonstiger Arbeitszeiten, in denen Beiträge an den Rentenfonds (Art. 3 Punkt 2, Art. 11 Teil 1) gezahlt wurden, als Beitragszeiten vor sowie die Festlegung eines individuellen Rentenfaktors aufgrund der berechneten und gezahlten Versicherungsbeiträge (Art. 3 Punkt 3, Art. 15 Teil 18). Gemäß Art. 6 Punkt 2 Unterpunkt 13 des Föderalen Gesetzes

21 Siehe Beschluss des Verfassungsgerichts der RF Nr. 950-O-O v. 4.12.2007 „Über die Abweisung des Antrags des Kreisgerichts Lachdenpochja der Republik Karelien auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Art. 25 Punkt 1 und 6 des Gesetzes RSFSR über die Bauernwirtschaft (Farmwirtschaft)“ – Datenbank „Consultant Plus“.

22 Beschluss des Verfassungsgerichts der RF Nr. 798-O-O v. 20.11.2007 „Auf Antrag des Rentenfonds der RF über die amtliche Erläuterung der Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF Nr. 9-II v. 10.7.2007“ – VKS 2008, Nr. 1.

23 SZ RF 2013, Nr. 52 (Teil I), Art. 6965.

Nr. 27-Φ3 (i. d. F. des Föderalen Gesetzes Nr. 213-Φ3 vom 24. Juli 2009) wird im allgemeinen Teil des Versichertenkontos die Summe der vom Arbeitgeber berechneten Beiträge unabhängig von deren tatsächlicher Abführung angegeben.

V. Die Rolle der ordentlichen Gerichte beim Schutz der Rentenansprüche der Arbeitnehmer im System der Rentenpflichtversicherung

Zur Sicherung der einheitlichen Rechtsprechung in den jeweiligen Verfahren wurden im Plenumsbeschluss des Obersten Gerichts der RF Nr. 30 vom 11. Dezember 2012 „Über Rechtsprechung in Rentensachen“ Leitlinien für die Instanzgerichte formuliert.²⁴ Darin wird betont, dass jeder Arbeitgeber als Subjekt der Rechtsverhältnisse in der Rentenpflichtversicherung zur Beitragsabführung verpflichtet ist. Das Unterlassen dieser Pflicht dürfe jedoch kein Grund dafür sein, die Beschäftigungszeiten ohne Beitragsabführung als Beitragszeit nicht zu berücksichtigen. Hier kann das Gericht die Neuberechnung des Versicherungsteils der Rente unter Einbeziehung dieser Beschäftigungszeiten bewilligen.

Das Oberste Gericht der RF weist auch darauf hin, dass der Grundmechanismus zur Durchsetzung der Rentenansprüche von Beschäftigten angewandt werden soll. Die Kontrolle über die korrekte Berechnung sowie über die vollständige und rechtzeitige Zahlung (Abführung) von Beiträgen zur Rentenpflichtversicherung durch den Versicherer erfolgt durch den Rentenfonds und seine regionalen Behörden. Die Versicherten sind berechtigt, Informationen über die berechneten Versicherungsbeiträge vom Arbeitgeber (Versicherer) zu erhalten und deren Abführung an den Rentenfonds zu kontrollieren. Bei vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung der Beitragspflicht durch den Arbeitgeber kann der Versicherte vor Gericht die Eintreibung der Beiträge für vergangene Zeiträume einklagen. Für den Fall, dass der Klage stattgegeben wird, werden die eingetriebenen Beträge an den Rentenfonds überwiesen und auf dem individuellen Versichertenkonto des Klägers erfasst.

24 RG v. 21.12.2012.

Schlussbemerkung

Im System der Sozialpflichtversicherung werden Grundrechte der Bürger wie das Recht auf soziale Sicherheit, auf Schutz der Familie, der Mutterschaft, Vaterschaft und Kindheit sowie das Recht auf Gesundheitsschutz und medizinische Versorgung gewährleistet. Die Wahrnehmung dieser Rechte wird von Garantien des Staates, die über seine Organe und Einrichtungen realisiert werden, gestärkt. Angesichts der Spezifika der Entstehung des Arbeitnehmeranspruchs auf sozialen Versicherungsschutz nehmen Garantien der Gewährung von Sozialleistungen in Fällen, in denen Arbeitgeber als der Versicherer die Beitragszahlung unterlassen hat, einen besonderen Platz ein. Die gerichtliche Durchsetzung von Arbeitnehmerrechten spielt dabei eine zentrale Rolle und wird durch die Gerichte einschließlich des Verfassungsgerichts der RF gewährleistet. Der Rechtsweg ermöglicht es, die Nachteile einzelner Rechtsvorschriften aufzudecken und Orientierungspunkte für die weitere Rechtsentwicklung zum stärkeren Schutz der Arbeitnehmer vor sozialen Risiken und deren Folgen vorzugeben.